

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Rechtskonforme Genehmigung des Fluchttunnelbaus im Streckenabschnitt Arlinger Tunnel der Westtangente Pforzheim (B 463)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Anhand welcher Kriterien können förmliche Planänderungen in Genehmigungsverfahren durch „interne Beschlüsse“ der Regierungspräsidien ersetzt werden?
2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen oder Genehmigungen erfolgten die Arbeiten am Fluchttunnel im Abschnitt Arlinger Tunnel, dem letzten Bauabschnitt der Westtangente Pforzheim?
3. Wie wurden diese Kriterien im Falle des Fluchttunnelbaus im Streckenabschnitt Arlinger Tunnel durch das Regierungspräsidium Karlsruhe angewandt?
4. Inwieweit hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Belange der Betroffenen im genannten Genehmigungsverfahren geprüft und den Betroffenen Beteiligungsrechte ermöglicht?
5. Inwieweit wurden Einwendungen von der Baumaßnahme betroffener Bürger im Genehmigungsverfahren berücksichtigt?
6. Wurde allen von der Baumaßnahme betroffenen Bürgern die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Genehmigungsverfahren per Bescheid öffentlich gemacht?
7. Ist ihr das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim bekannt, in dem Betroffene klagen, sie seien im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt worden und ihre Einwendungen aufrecht halten?
8. Welche mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen hätte ein Gerichtsentcheid im Rahmen der Rechtsfolgenabschätzung auf das laufende Bauvorhaben des Fluchttunnels, wenn den betroffenen Klägern Recht gegeben wird?

14. 10. 2020

Dr. Rülke FDP/DVP

Eingegangen: 14.10.2020/Ausgegeben: 30.11.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

Medien berichten, dass im Zuge des Fluchttunnelbaus im Streckenabschnitt Arlinger Tunnel der Westtangente Pforzheim (B 463) Arbeiten ohne rechtswirksame Genehmigung durchgeführt wurden. Einwendungen Betroffener sollen nicht gehört worden sein. Diese Kleine Anfrage soll die Rechtskonformität der Genehmigung des Fluchttunnelbaus im Streckenabschnitt Arlinger Tunnel der Westtangente Pforzheim evaluieren.

## Antwort\*)

Mit Schreiben vom 24. November 2020 Nr. 2-39-B463OU/2 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

### *1. Anhand welcher Kriterien können förmliche Planänderungen in Genehmigungsverfahren durch „interne Beschlüsse“ der Regierungspräsidien ersetzt werden?*

Planänderungen von planfestgestellten Bundesfernstraßen richten sich vor der Fertigstellung des Vorhabens nach § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 17 d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

§ 76 VwVfG sieht dabei drei Alternativen vor: Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Absatz 1, das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren nach Absatz 2 und das „vereinfachte“ Planfeststellungsverfahren nach Absatz 3.

Von einem neuen Planfeststellungsverfahren kann nach § 76 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden, wenn es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt und Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde, von einem Planfeststellungsverfahren wegen Vorliegens der Voraussetzungen des Absatz 2 abzusehen, hat die Rechtsnatur eines Verwaltungsaktes.

### *2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen oder Genehmigungen erfolgten die Arbeiten am Fluchttunnel im Abschnitt Arlinger Tunnel, dem letzten Bauabschnitt der Westtangente Pforzheim?*

Hinsichtlich der Planänderung des Vorhabens „Bau der Westtangente Pforzheim im Zuge der B 463, 1. Bauabschnitt von A 8 bis B 294“ in Bezug auf den Bau eines Fluchtstollens hat das Regierungspräsidium Karlsruhe von der Möglichkeit nach § 76 Absatz 2 VwVfG Gebrauch gemacht.

Mit Bescheid vom 6. Juli 2015 wurde von einem Planfeststellungsverfahren abgesehen und die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Februar 1999 sowie des Ergänzungsbeschlusses vom 26. Mai 2003 in Bezug auf den Bau des Fluchtstollens zugelassen.

### *3. Wie wurden diese Kriterien im Falle des Fluchttunnelbaus im Streckenabschnitt Arlinger Tunnel durch das Regierungspräsidium Karlsruhe angewandt?*

Nach Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe lagen die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 76 Absatz 2 VwVfG vor. Hiernach wurde sowohl die unwesentliche Bedeutung der Planänderung bestätigt als auch festgestellt, dass Belange Dritter durch die Planänderung nicht berührt werden oder Betroffene der Planänderung zugestimmt haben. Im Falle der Prüfung der Belange Dritter ist maßgeblich, dass durch die Planänderung keine neuen/erstmaligen Betroffenheiten ausgelöst werden und im Falle bereits von der Maßnahme Betroffener diese in ihren Belangen nicht stärker beeinträchtigt werden, als dies im Rahmen der ursprünglichen Planfeststellung der Fall gewesen wäre. Hinsichtlich

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

der zusätzlichen Grundstücksflächen, die in geringem Umfang für die Einrichtung von Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge benötigt wurden, lagen entweder entsprechende Bauerlaubnisse der betroffenen Eigentümer und damit deren Zustimmung zur Planänderung vor oder die Grundstücksflächen waren bereits erworben worden.

Da durch die Änderung keine neuen Betroffenheiten ausgelöst wurden oder entsprechende Bauerlaubnisse vorlagen und der Fluchtstollen in seinen Eingriffen und Auswirkungen deutlich hinter denen des parallel geführten Hauptstollens zurückbleibt, wurden diese Voraussetzungen seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe als erfüllt angesehen.

*4. Inwieweit hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Belange der Betroffenen im genannten Genehmigungsverfahren geprüft und den Betroffenen Beteiligungsrechte ermöglicht?*

Eine Entscheidung nach § 76 Absatz 2 VwVfG wird seitens der zuständigen Behörde getroffen, nachdem durch Prüfung des Sachverhaltes und rechtlicher Beurteilung bestätigt wurde, dass ein förmliches Genehmigungsverfahren entfallen kann. Eine Beteiligung und Benachrichtigung Dritter fand im Falle des Fluchtstollens nicht statt, da im Rahmen der vorherigen rechtlichen Prüfung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe Betroffenheiten Dritter nicht festgestellt werden konnten.

*5. Inwieweit wurden Einwendungen von der Baumaßnahme betroffener Bürger im Genehmigungsverfahren berücksichtigt?*

Einwendungen von der Baumaßnahme betroffener Bürger wurden im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens des Haupttunnels berücksichtigt. Aufgrund geänderter Sicherheitsvorschriften im Tunnelbau musste die damals planfestgestellte Planung um einen Fluchtstollen ergänzt werden. Hierfür wurde im Jahr 2010 zunächst ein Planfeststellungsverfahren nach § 76 Absatz 1 VwVfG für einen parallel zum Straßentunnel geführten Fluchtstollen, der über einen Fensterstollen erschlossen werden sollte, eingeleitet. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gingen verschiedene Einwendungen und Stellungnahmen ein. Aufgrund erstmaliger Betroffenheiten verschiedener öffentlicher und privater Belange bestanden seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe allerdings Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit dieser Variante. Daraufhin nahm der Vorhabenträger seinen Antrag auf Planfeststellung des über einen Fensterstollen angebotenen Fluchtstollens zurück und das Planfeststellungsverfahren wurde eingestellt.

Für die daraufhin eingereichte heutige Variante – ohne Erschließung über einen Fensterstollen – war aufgrund der vorstehend erläuterten Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe kein erneutes förmliches Genehmigungsverfahren (einschließlich der Möglichkeit erneuter Einwendungen) erforderlich.

*6. Wurde allen von der Baumaßnahme betroffenen Bürgern die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Genehmigungsverfahren per Bescheid öffentlich gemacht?*

Eine Entscheidung nach § 76 Absatz 2 VwVfG stellt einen Verwaltungsakt dar, der als hoheitliche Maßnahme mit Außenwirkung gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 VwVfG demjenigen Beteiligten bekannt zu geben ist, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Da eine Betroffenheit Dritter im Rahmen der Prüfung des Sachverhaltes „Fluchtstollen“ seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe nicht festgestellt werden konnte (vergleiche Ziffer 3), lagen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Bekanntgabe nicht vor.

*7. Ist ihr das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim bekannt, in dem Betroffene klagen, sie seien im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt worden und ihre Einwendungen aufrecht halten?*

Der Landesregierung ist bekannt, dass vor dem VGH ein Verfahren anhängig ist, in dem die Kläger geltend machen, sie seien durch die Planänderung betroffen.

*8. Welche mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen hätte ein Gerichtsentscheid im Rahmen der Rechtsfolgenabschätzung auf das laufende Bauvorhaben des Fluchttunnels, wenn den betroffenen Klägern Recht gegeben wird?*

Ungeachtet der unter den Ziffern 2 bis 6 geschilderten Ausgangslage, strebt das Regierungspräsidium Karlsruhe zur Befriedung auch weiterhin eine außegerichtliche Lösung an. Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung der Landesregierung Überlegungen zu den etwaigen Auswirkungen einer möglichen Gerichtsentscheidung verfrüht, zumal hierzu auch die maßgeblichen Gründe der Entscheidung des VGH in die Beurteilung einbezogen werden müssten.

Hermann

Minister für Verkehr